

des Berichts vom 13. Dezember 1972 [NJ 1973 S. 41]), ist ihnen seitens der Gerichte bei der Stellung sachdienlicher Anträge stärker zu helfen.

3.1.2. Den Gerichten bereitet die Bemessung des Unterhalts für die geschiedene Frau zusätzliche Schwierigkeiten, wenn der Mann auch noch Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet ist. Diesen Schwierigkeiten wird z. T. dadurch begegnet, daß abweichend von Ziff. 2 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 21. September 1966 zur Anwendung der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder — I Pr 1 - 7/66 - (NJ 1966 S. 635) zunächst die Unterhaltsbemessung für die Kinder nach den Richtsätzen der OG-Richtlinie Nr. 18 erfolgt und vom verbleibenden Nettoeinkommensbetrag des Verpflichteten sodann der Unterhalt für die geschiedene Frau berechnet wird. Da eine solche Berechnungsweise besser den Bedürfnissen der Praxis entspricht, ist vorgesehen, diesen Beschluß des Präsidiums zu ändern.

3.2.1. Die Analyse der Rechtsprechung hat ergeben, daß in den Fällen befristeter Unterhaltsgewährung für einen Ehegatten, der kein eigenes Einkommen hat, und in denen im wesentlichen die wirtschaftlichen Verhältnisse des anderen geschiedenen Ehegatten maßgebend sind, Beträge von etwa 30 bis 40 Prozent des Nettoeinkommens des Verpflichteten den Forderungen der Rechtsprechung, für eine Übergangszeit einen etwa gleichen Lebensstandard wie während der Ehe zu sichern, am besten gerecht werden.

Ist noch Unterhalt für Kinder zu leisten, dann bemißt sich das angegebene Verhältnis (30 bis 40 Prozent des Einkommens) nach dem um die entsprechenden Unterhaltsbeiträge verminderten Nettoeinkommen des Verpflichteten.

3.2.2. Auf einen zur unteren Grenze tendierenden oder ggf. auch darunter liegenden Unterhaltsbeitrag kommen die Gerichte richtigerweise zu, wenn z. B.

— der Berechtigte auch damit seine angemessenen Bedürfnisse zu befriedigen vermag (wenn z. B. der Frau 500 M Unterhalt bei einem zugrunde zu legenden Nettoeinkommensbetrag des Verpflichteten von 2 000 M zugesprochen werden);

— wenn Unterhalt für länger als sechs Monate zu zahlen ist;

— wenn der Berechtigte überwiegend zur Ehezerstörung beigetragen hat und mit Rücksicht darauf nur eine verminderte Unterhaltsleistung gerechtfertigt erscheint (vgl. OG, Urteil vom 11. Juni 1970 — 1 ZzF 7/70 - NJ 1970 S. 624) oder

— wenn die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten seine Leistungsfähigkeit beschränken (in aller Regel sollten ihm mindestens etwa 250 M verbleiben).

3.2.3. Ein zur oberen Grenze tendierender, im Einzelfall auch über 40 Prozent liegender Unterhaltsbeitrag kann bei gegebener Leistungsfähigkeit gerechtfertigt sein, wenn z. B.

— Unterhalt nur für kurze Zeit zu zahlen ist (etwa bis zu sechs Monaten);

— dem Berechtigten der Eintritt bzw. Wiedereintritt in die wirtschaftliche Selbständigkeit größere Schwierigkeiten bereitet (z. B., weil er während der Ehe über längere Zeit nicht berufstätig war oder weil er wegen größerer Pflichten im Familienhaushalt und bei der Erziehung der Kinder seine eigene berufliche Entwicklung nicht gefördert hat; vgl. OG, Urteil vom 19. Januar 1971 — 1 ZzF 29/70 — NJ 1971 S. 210);

— dem Berechtigten nach der Ehescheidung größere

Aufgaben bei der Bewältigung der häuslichen Belange und der Erziehung der Kinder obliegen.

3.3. Ist einer Frau, die eigene Einkünfte aus Teilzeitbeschäftigung hat, Unterhalt befristet bis zum Beginn der Vollbeschäftigung zuzuerkennen und sind für die Bestimmung der Höhe des Unterhalts die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien allein maßgebend, wird von den Gerichten in aller Regel dem Erfordernis Rechnung getragen, die Frau materiell besserzustellen, als sie stünde, wenn sie ausschließlich auf Unterhalt angewiesen wäre. Die Überprüfung der Rechtsprechung zeigt, daß solche Unterhaltsbeiträge gerechtfertigt sind, die der Frau — zusammen mit ihrem eigenen Einkommen — Beträge sichern, die im allgemeinen über 40 Prozent des Nettoeinkommens des Verpflichteten liegen. So wurde zutreffend z. B. bei einem Nettoeinkommen des Mannes von 855 M der Frau ein Unterhaltsbeitrag von 95 M zu ihrem Nettoeinkommen von 250 M für die Dauer von sechs Monaten zugesprochen (41 Prozent).

Als zu niedrig hingegen ist angesichts eines Einkommens des Mannes von 650 M ein Unterhaltsbeitrag von 130 M für 12 Monate nach 26jähriger Ehe dauer zu 60 M Eigenverdienst einzuschätzen (29 Prozent).

4. Zur Höhe des unbefristeten Unterhalts

4.1. Hinsichtlich der Höhe des zuerkannten unbefristeten Unterhalts beachten die Gerichte im allgemeinen, daß mit dem Unterhalt den unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Beteiligten gerechtfertigten Bedürfnissen des Berechtigten, die sich unabhängig von den Bedingungen der Ehe entwickeln, entsprochen werden soll. Dem Verpflichteten müssen hinreichend Mittel verbleiben, damit er trotz der gegebenen wirtschaftlichen Dauerbelastung seine eigenen angemessenen Bedürfnisse befriedigen kann. Diesem Anliegen haben z. B. solche Entscheidungen Rechnung getragen, denen zufolge

bei einem zu- der geschiedenen nach einer Ehegründe zu legen- Ehefrau Unter- dauer von den Nettoeinkom- halt in Höhe von men des Mannes von

830 M	250 M	über 30 Jahren
620 M	200 M	über 39 Jahren

zuerkannt worden ist.

4.2. Bei im Einzelfall gerechtfertigtem Unterhalt trotz eigenen Renteneinkommens des Berechtigten beachten die Gerichte, daß es sich dabei um einen Zuschuß zur Rente handelt, der die materielle Lage des Berechtigten verbessern soll, und daß die Leistung dem Verpflichteten zumutbar ist. Diesem Anliegen tragen z. B. die folgenden Entscheidungen Rechnung, denen zufolge

bei einem Netto- und einer Rente der Frau Unterhalt einkommen des der Frau von zuerkannt wurde

Mannes von	in Höhe von	
850 M	230 M	50 M
2 000 M	200 M	200 M.

In beiden Fällen bestand die Ehe über 30 Jahre.

Demgegenüber kann einer Entscheidung, der zufolge der geschiedene Ehemann bei einer Monatsrente von 350 M verpflichtet wurde, seiner 200 M Rente beziehenden geschiedenen Ehefrau unbefristet 50 M Unterhalt monatlich zu zahlen, nicht zugestimmt werden.

5. Unterhausansprüche nach § 31 FGB

5.1. Die Anträge auf Fortdauer der Unterhaltszahlung beruhen in der Regel darauf, daß der Gesundheitszustand der geschiedenen Frau eine eigene Berufs-